

Kapitel 20 641
Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2013 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2013 EUR
20 641	Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen			
	E i n n a h m e n			
	Verwaltungseinnahmen			
	<p>Begründung: Zu den Titeln 131 00 und 132 01: Durch das Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz werden die Sondervermögen Bergischer Schulfonds, Gymnasialfonds Münstereifel, Münster'scher Studienfonds, Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds aufgelöst. Ein Teil des Vermögens wird gem. den Vereinbarungen mit dem Erzbistum Köln sowie mit dem Bistum Münster neuen Rechtsträgern zugeordnet. Für die unentgeltliche Übertragung vom Land auf diese neuen Rechtsträger bedarf es nach § 63 Abs. 3 LHO einer Ermächtigung, die jeweils mit dem Haushaltsvermerk zu den beiden Titeln 131 00 und 132 01 geschaffen wird.</p>			
131 00 871	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass im Zusammenhang mit dem Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz Vermögensgegenstände an die neu zu gründenden bzw. neu gegründeten Rechtsträger des Erzbistums Köln und des Bistums Münster unentgeltlich abgegeben werden.			
132 01 871	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass im Zusammenhang mit dem Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz Vermögensgegenstände an die neu zu gründenden bzw. neu gegründeten Rechtsträger des Erzbistums Köln und des Bistums Münster unentgeltlich abgegeben werden.			
Gesamteinnahmen Kapitel 20 641.		—	—	—